

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

**AKTENVORTRAG
FAMILIENRECHT**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anwaltskanzlei Dr. Stern

Rechtsanwälte * Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Stern, Büdinger Strasse 67, 64289 Darmstadt

**Dr. jur. Gero Stern
Benedict Stern**

An das
Amtsgericht Darmstadt
- Familiengericht -
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

Darmstadt, 1.12.2010



Antrag

der Frau Kerstin Müller, Wilhelminenstr. 12, 64283 Darmstadt

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stern & Kollegen, Darmstadt

gegen

Herrn Thomas Müller, Frankfurter Straße 117, 34117 Kassel,

- Antragsgegner -

wegen: Unterhalt

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

den Antragsgegner mit gesetzlicher Kostenfolge zu verpflichten, ab Januar 2011 an die Antragstellerin für das gemeinsame Kind Kindesunterhalt in Höhe von 100% des Mindestbedarfs der jeweiligen Altersstufe abzüglich anteiligen Kindergeldes (derzeit 272 €) sowie einen Mehrbedarf in Höhe von 40 € monatlich zu zahlen.

Der Antragsgegner ist mit der Antragstellerin verheiratet. Aus der Ehe ist das Kind Marc, geboren am 10. März 2004, hervorgegangen. Im Februar 2010 hat der Antragsgegner sich von der Antragstellerin getrennt. Nach der Trennung hat das Kind vorübergehend bei dem Antragsgegner gelebt. In dieser Zeit hat der Antragsgegner seinem Sohn – ohne die Antragstellerin zu fragen – einen Hund geschenkt. Als Marc in den Sommerferien wieder zu der Antragstellerin gezogen ist, hat diese sich erweichen las-

sen. Marc durfte seinen Hund im Einverständnis mit dem Antragsgegner zur Antragstellerin mitnehmen, die sich nun im Wesentlichen um den gemeinsamen Sohn und den Hund kümmern muss.

Die Antragstellerin erzielt Einkünfte in Höhe von knapp 700 € im Monat. Sie kann für den Kindesunterhalt und die Kosten der Hundehaltung nicht aufkommen. Der Antragsgegner verdient monatlich netto 1.400 €. Er ist verpflichtet, Kindesunterhalt in Höhe von 100% des Mindestbedarfs der jeweiligen Altersstufe zu zahlen (Einkommensstufe 1).

Zusätzlich ist der Antragsgegner verpflichtet, für die Kosten der Hundehaltung aufzukommen. Für Futter, Tierarztbesuche, Versicherung und Hundesteuer fallen im Monat durchschnittlich mindestens 40 € Kosten an.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegner außergerichtlich mit Schreiben vom 5. November 2010 zur Zahlung des nun eingeklagten Kindesunterhalts in Höhe von 100% des Mindestbedarfs der jeweiligen Altersstufe abzüglich anteiligen Kindergeldes (insgesamt also derzeit 272 €) sowie zur Zahlung des Mehrbedarfs in Höhe von 40 € monatlich für die Kosten der Hundehaltung ab Januar 2011 aufgefordert. Da der Antragsgegner hierauf nicht reagiert hat, muss der Unterhalt nun gerichtlich geltend gemacht werden.

Dr. Stern
Rechtsanwalt

Kröger Kretschmer Scherff Bönninger
Rechtsanwälte

An das
Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

In dem Verfahren

Müller ./ Müller

Az.: 13 F 359/10

Amtsgericht Darmstadt

Eingang:

14. Januar 2011

Dr. Jörn Kröger
Karsten Kretschmer
Dr. Björn Scherff
Andreas Bönninger

Kassel, den
14.1.2011

Kanzleianschrift:
Kölnische Straße 15
34121 Kassel

zeigen wir an, dass wir den Antragsgegner vertreten.

Zunächst rüge ich die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts.

In der Sache werde ich beantragen,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner ist sich im Klaren, dass er für den Kindesunterhalt des gemeinsamen Sohnes nach Kräften aufkommen muss. Er zahlt daher Unterhalt an den Sohn, wenn er sein Gehalt bekommt und er nach Zahlung von Miete, Einkäufen und sonstigen Verpflichtungen noch etwas übrig behält. Es besteht deshalb kein Anlass, den Antragsgegner gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Von diesem Geld mag die Antragstellerin auch die Kosten für den Hund tragen. Der Antragsgegner sieht es nicht ein, hierfür noch etwas draufzulegen. Er hat selbst sehr an dem Hund gehangen. Nur auf inständiges Bitten seines Sohnes war er bereit, ihm das Tier mitzugeben. Nun hat die ganze Freude die Antragstellerin. Da kann sie auch die Kosten übernehmen. Zumindest muss sie sich an ihnen beteiligen.

Kröger

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Dr. Stern

Rechtsanwälte * Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Stern, Büdinger Strasse 67, 64289 Darmstadt

An das

Amtsgericht Darmstadt

Mathildenplatz 15

64283 Darmstadt

Dr. jur. Gero Stern

Benedict Stern

Darmstadt, 11. März 2011

In Sachen

Müller ./ Müller

13 F 359/10

Amtsgericht Darmstadt

Eingang:

11. März 2011

Es ist richtig, dass der Antragsgegner der Antragstellerin immer wieder einmal 50 € in die Hand gedrückt hat, wenn er den gemeinsamen Sohn fürs Wochenende abgeholt hat. Die Antragstellerin hat keine Liste geführt, wie viel Unterhalt der Antragsgegner ihr auf diese Art und Weise gezahlt hat. Sie ist einverstanden, dass dieses Geld auf den Rückstand angerechnet wird. Mag der Antragsgegner eine Übersicht erstellen, welche die Antragstellerin dann prüfen kann. An den Kosten für den Hund wird sie sich nicht beteiligen. Sie übernimmt bereits dessen aufwendige Versorgung. Außerdem kann der Antragsgegner nicht einfach ein Tier anschaffen und dann die Kosten nicht tragen wollen.

Dr. Stern

Rechtsanwalt

Sitzung des Amtsgerichts

Darmstadt, den 10.05.2011

Geschäftsnummer: 13 F 359/10

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Heinrich

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Verfahren

Müller ./ Müller

erscheinen bei Aufruf:

1. die Antragstellerin mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Stern,
2. der Antragsgegner mit Herrn Rechtsanwalt Kröger.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Der Prozessvertreter der Antragstellerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.12.2010.

Der Prozessvertreter des Antragsgegners beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

b.u.v.: Termin zu Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf
Freitag, den 10. Juni 2011, 10:00 Uhr, Raum 1.023.

Heinrich

Heinrich
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung

Ritter

Ritter
Justizamtsinspektorin
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 10. Juni 2011. Etwaige Nebenentscheidungen (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit, Rechtsbehelfsbelehrung) sind erlassen.
2. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
3. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
4. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist insoweit zur Begründetheit in Hilfsausführungen Stellung zu nehmen.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
6. Die Antragsschrift der Antragstellerin vom 1.12.2010 ist dem Antragsgegner am 7.12.2010 zugestellt worden.